



# **SATZUNG des TENNISBEZIRKS FRANKFURT AM MAIN im HTV e.V.**

## **Inhaltsverzeichnis**

### **A. Allgemeines**

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zugehörigkeit zum Hessischen Tennis-Verband e.V.
- § 3 Zweck des Bezirks und Informationsorgan
- § 4 Gemeinnützigkeit
- § 5 Geschäftsjahr

### **B. Mitgliedschaft**

- § 6 Ordentliche Mitglieder
- § 7 Ehrenmitglieder
- § 8 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 9 Mitgliedsbeitrag und Ordnungsgelder

### **C. Organe des Bezirks**

- § 10 Mitgliederversammlung
- § 11 Vorstand

### **D. Ausschüsse und Kommissionen**

- § 12 Fachausschüsse
- § 13 Kassenprüferkommission

### **E. Schlussbestimmungen**

- § 14 Satzungsänderung
- § 15 Auflösung
- § 16 Gerichtsstand
- § 17 Weibliche Form der Amtsbezeichnung
- § 18 Inkrafttreten



## **A. ALLGEMEINES**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der am 26. November 1982 in Frankfurt am Main gegründete Tennisbezirk führt den Namen

TENNISBEZIRK FRANKFURT AM MAIN im HTV e.V.,  
-kurz TBF genannt.

Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Frankfurt am Main eingetragen.

### **§ 2 Zugehörigkeit zum Hessischen Tennisverband e.V.**

Der TBF gehört dem HTV an und ist eine Verwaltungsstelle dieses Verbandes. Die Beziehungen des TBF zum HTV sind in der Satzung des HTV geregelt. Es gilt im übrigen § 10 der Satzung des HTV

### **§ 3 Zweck des Bezirks und Informationsorgan**

Der TBF ist als selbständiger Bezirk im Bereich des HTV verpflichtet, den Tennissport zu fördern, und befugt, die gemeinschaftlichen, den Tennissport betreffenden Interessen seiner Mitglieder wahrzunehmen. Zu seinen speziellen Aufgaben gehören die Ausrichtung von Veranstaltungen und die Förderung des Jugendsports auf Bezirksebene.

Der TBF betätigt sich im Rahmen der Satzung und Ordnungen des HTV, er beachtet die Richtlinien des HTV und wahrt die Belange des HTV. Der TBF und seine Mitglieder beteiligen sich an Maßnahmen und Veranstaltungen des HTV zur Förderung seiner Ziele.

Das offizielle Informationsorgan für den TBF ist das Internet.

Die Übermittlung von Spielerdaten bzw. der Spielergebnisse von den Tennisvereinen an den TBF und an den HTV ist nach § 28, Absatz 1, Satz 1, des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zulässig.

### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

Der TBF ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der TBF ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des TBF dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des TBF. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des TBF fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 5 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des TBF ist das Kalenderjahr.



## **B. MITGLIEDSCHAFT**

### **§ 6 Ordentliche Mitglieder**

1. Mitglieder können nur Tennisvereine oder Vereine mit ihrer Tennisabteilung werden, die Mitglied im HTV sind.
2. Mitglied des TBF werden sie mit der Zuweisung durch das Präsidium des HTV.

### **§ 7 Ehrenvorsitzende, Ehrenvorstandsmitglieder und Ehrenmitglieder**

1. Ehrenvorsitzende und Ehrenvorstandsmitglieder des TBF werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit gewählt. Wählbar sind nur ehemalige Vorsitzende bzw. ehemalige Vorstandsmitglieder des TBF, die sich um den Tennissport besonders verdient gemacht haben.
2. Ehrenmitglieder werden gleichfalls auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit gewählt. Wählbar sind Personen, die sich um den Tennissport verdient gemacht haben.
3. Alle nach Nr. 1 und Nr. 2 Geehrten sind den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt.

### **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft eines Vereins im TBF erlischt mit der Beendigung seiner Mitgliedschaft im HTV. Insoweit gilt § 8 der Satzung des HTV.

### **§ 9 Mitgliedsbeitrag und Ordnungsgelder**

Der TBF erhebt keine eigenen Beiträge, die Mitglieder zahlen Beiträge an den HTV nach § 9 der Satzung des HTV. Der Beitragsanteil des TBF wird ihm vom HTV zugewiesen. Der TBF kann im Bedarfsfall eine Bezirksumlage erheben. Über die Höhe und Zahlungsweise beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit.

Zur Sicherstellung eines geordneten Ablaufs der Mannschaftswettbewerbe erheben HTV und TBF Ordnungsgelder gemäß § 9, Punkt 4, der Satzung des HTV.



## C. ORGANE DES BEZIRKS

### § 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des TBF und muss jährlich, nach Möglichkeit in den ersten beiden Monaten eines jeden Jahres zusammentreten. Sie ist vom Vorstand des TBF mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mit Tagesordnung und vorliegenden Anträgen einzuberufen.
2. Jeder Mitgliedsverein oder jede Tennisabteilung eines Mitgliedsvereins hat das Recht, einen Vertreter zu entsenden. Dieser soll dem Vorstand des Mitgliedsvereines oder der Tennisabteilung angehören. Ein Nicht-Vorstandsmitglied kann den Mitgliedsverein oder die Tennisabteilung nur wirksam vertreten, wenn es eine Vollmacht des Vorstandes vorlegen kann. Diese Vollmacht muss vom Vorsitzenden (Abteilungsleiter) bzw. einem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet sein. Einem Nicht-Vereinsmitglied kann die wirksame Vertretung für die Mitgliederversammlung nicht übertragen werden.
3. Jeder anwesende Mitgliedsverein kann sein Stimmrecht durch seinen Vertreter bei Abstimmungen und Wahlen gemäß der ihm zugeteilten Anzahl von Stimmen ausüben. Jedes anwesende Vorstandsmitglied des TBF und jede in § 7 aufgeführte Person haben in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

Mitgliedsvereine haben	
- bis 150 Mitglieder	1 Stimme
- 151 – 350 Mitglieder	2 Stimmen
- 351 – 600 Mitglieder	3 Stimmen
- ab 601 Mitglieder	4 Stimmen

Maßgeblich ist der Mitgliederbestand, der dem Schatzmeister des HTV bei der letzten Bestandserhebung als Mitgliederbestand des Mitgliedsvereins bzw. seiner Tennisabteilung gemeldet worden ist. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

4. **Beschlussfähigkeit, Beschlüsse**  
Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.  
Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der in der Satzung vorgesehenen verschiedenen Mehrheiten unberücksichtigt. Es zählen nur die abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

## Satzung des Tennisbezirks Frankfurt am Main im HTV e.V.

### 5. Wahlen

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren. Abwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder ist jeder Zeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes vorzunehmen. Bis dahin führt ein vom Vorstand bestimmtes anderes Vorstandsmitglied oder ein dem Vorstand nicht angehörendes Vereinsmitglied kommissarisch die Geschäfte des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds weiter. Vor der Wahl bestimmt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss, der aus einem Vorsitzenden und zwei Wahlhelfern besteht.

Die Wahl des TBF-Vorsitzenden wird vom Vorsitzenden des Wahlausschusses geleitet. Die anschließende Wahl leitet der Vorsitzende des TBF, nachdem er die Wahl angenommen hat.

Gewählt wird in geheimer Abstimmung, wenn mehr als eine Person für das selbe Ehrenamt kandidiert oder wenn geheime Abstimmung von mindestens einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten beantragt wird. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Enthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt. Erreicht kein Bewerber im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Bei diesem können neue Bewerber vorgeschlagen werden. Ergibt sich auch dann keine einfache Stimmenmehrheit, so kommen die beiden Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl in die engere Wahl (Stichwahl). In der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Wird in der Stichwahl wegen Stimmgleichheit kein Ergebnis erzielt, so entscheidet das Los.

Das Los zieht der Vorsitzende des Wahlausschusses.

6. Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen. Nach der Aussprache hierüber beschließt sie auf Antrag über die Entlastung des Vorstandes. Der Antrag kann nicht von einem Vorstandsmitglied gestellt werden. Der Beschluss über die Entlastung hat in geheimer Abstimmung zu erfolgen, wenn mindestens ein Fünftel der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen dies beantragt.

Satzung des Tennisbezirks Frankfurt am Main im HTV e.V.

7. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung können gestellt werden von:
- a) jedem Mitgliedsverein
  - b) dem Vorstand des TBF wie auch von jedem einzelnen Vorstandsmitglied
  - c) dem Vorsitzenden der Satzungskommission des HTV oder seinem Vertreter
  - d) jeder in § 7 genannten Person

Anträge sind beim Vorstand bis zum Ende eines jeden Geschäftsjahres einzureichen. Später eingehende Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn sie noch der Einladung zur Mitgliederversammlung beigefügt werden können. Anderenfalls werden sie bis zur nächsten Mitgliederversammlung zurückgestellt.

8. Dringlichkeitsanträge können noch nach Beginn der Mitgliederversammlung gestellt werden. Sie sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen, wenn dies die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit beschließt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung, Auflösung des TBF oder Abwahl sind unzulässig.

9. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand aufgestellt.

Sie muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Begrüßung
- b) Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Bekanntgabe der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten.
- c) Protokoll der letzten Mitgliederversammlung, Änderungswünsche, Beschluss darüber und Genehmigung oder Ablehnung des Protokolls,
- d) Bericht des Vorstandes bzw. Berichte der einzelnen Vorstandsmitglieder mit anschließender Aussprache
- e) Bericht der Kassenprüferkommission mit anschließender Aussprache,
- f) Entlastung des Vorstandes,
- g) alle 2 Jahre Wahlen,
- h) ggf. Nachwahlen,
- i) Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr,
- j) Anträge,
- k) Verschiedenes mit dem Hinweis, dass unter diesem TOP keine Beschlüsse gefasst, sondern die Anliegen der Mitglieder nur erörtert werden können.

10. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der insbesondere die gefassten Beschlüsse und das Wahlergebnis festzuhalten sind. Die Niederschrift soll innerhalb eines Monats fertig gestellt, vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterschrieben und danach den Mitgliedsvereinen übersandt werden.

## Satzung des Tennisbezirks Frankfurt am Main im HTV e.V.

11. Außer der ordentlichen Mitgliederversammlung sind außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen

- a) aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes,
- b) wenn sie von mindestens einem Fünftel der Vereine schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt werden,
- c) oder auf Bitte des Präsidiums des HTV.

Für die außerordentlichen Mitgliederversammlungen gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

### § 11 Der Vorstand

Dem Vorstand gehören an:

Dem Vorstand gehören an:

- a) der Vorsitzende
- b) der Sportwart, zugleich 1. stellvertr. Vorsitzender
- c) der Schatzmeister zugleich 2. stellvertr. Vorsitzender,
- d) der Jugendwart
- e) **der Spielleiter Aktive + Jugend**
- f) das Vorstandsmitglied für Kommunikation und Medien
- g) das Vorstandsmitglied für Schul- und Breitensport
- h) der Schriftführer

Der TBF wird nach § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder aus dem Kreis Vorsitzender, 1. stellvertr. Vorsitzender, 2. stellvertr. Vorsitzender.

Im Innenverhältnis gilt: **Es** wirken dabei in der Regel der Vorsitzende und der 1. stellvertretende Vorsitzende mit. Grundsätzlich hat der Vorsitzende Vorrang vor den beiden stellvertretenden Vorsitzenden und der erste stellvertretende Vorsitzende Vorrang vor dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Vorstandssitzungen beruft der Vorsitzende ein, im Verhinderungsfall der erste stellvertretende Vorsitzende, hilfsweise der zweite stellvertretende Vorsitzende. Eingeladen werden auch die Ehrenvorsitzenden und Ehrenvorstandsmitglieder; sie haben kein Stimmrecht, jedoch Rederecht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder –darunter mindestens ein unter a. – c. aufgeführtes Vorstandsmitglied- . anwesend sind. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Schriftliche Abstimmung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und darin



## Satzung des Tennisbezirks Frankfurt am Main im HTV e.V.

alles regeln, was in der Vereinssatzung nicht geregelt ist. Durch die Geschäftsordnung dürfen aber Satzungsbestimmungen nicht abgeändert werden.

Jedes Vorstandsmitglied oder ein von ihm Beauftragter kann an allen Sitzungen der Ausschüsse uneingeschränkt, an den Sitzungen der Kassenprüferkommission aber nur auf Einladung, teilnehmen. Sie haben Rederecht.

Der Vorstand verrichtet seine ehrenamtliche Arbeit nach bestem Wissen und Gewissen. Er beachtet dabei etwaige Weisungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Vereinssatzung sowie die Satzungen und Ordnungen des HTV. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist unzulässig. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bei Ablauf der Wahlzeit so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist und das Amt angenommen hat.

Die Amtsinhaber haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen. Für die Erstattung von Reisekosten gelten die Bestimmungen des HTV entsprechend.

## **D. Ausschüsse und Kommissionen**

### **§ 12 Fachausschüsse**

Bei Notwendigkeit können vom Vorstand Fachausschüsse mit namentlich aufgeführten Mitgliedern für bestimmte oder unbestimmte Zeit unter Angabe der Zuständigkeit gebildet werden. Die Bildung eines Ausschusses kann nur auf einer ordnungsgemäß einberufenen Vorstandssitzung erfolgen.

Die Mitglieder eines Ausschusses haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen. Für die Erstattung von Reisekosten gelten die Bestimmungen des HTV entsprechend.

### **§ 13 Kassenprüferkommission**

Die Kassenprüferkommission besteht aus 2 Personen, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie prüfen vor der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr Buchführung und Vereinskasse. Sie erstellen einen schriftlichen Prüfbericht und legen ihn dem Vorstand zur Kenntnisnahme vor. In der Mitgliederversammlung trägt einer der beiden Kassenprüfer den Bericht vor. Können sich die Kassenprüfer über einen Punkt nicht einigen, haben sie ihre unterschiedlichen Auffassungen in dem Prüfbericht darzulegen.



## **E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 14 Satzungsänderung**

Anträge auf Änderung der Satzung sind dem Vorstand des TBF bis zum Ende eines Geschäftsjahres vorzulegen. Sie werden den Mitgliedsvereinen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht.

Anträge auf Satzungsänderungen sollen begründet werden.

Eine Satzungsänderung kann nur mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Beschließt die Mitgliederversammlung eine Änderung der Satzung, so wird dieser Beschluss dem HTV-Verbandsausschuss zur Genehmigung vorgelegt. Mit dem Vorliegen der Genehmigung ist die Satzungsänderung dem Vereinsregister zu melden.

### **§ 15 Auflösung**

Die Auflösung des TBF kann nur durch eine allein für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen. Der Vorstand bleibt bei Auflösung als Liquidator bis zur Beendigung der Abwicklung im Amt. Bei Auflösung des TBF oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen an den HTV, der es ausschließlich zur Erfüllung gemeinnütziger Aufgaben zur Förderung des Tennissports zu verwenden hat.

### **§ 16 Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten als Mitglieder des TBF ist Frankfurt am Main.

### **§ 17 Weibliche Form der Amtsbezeichnung**

Sofern Damen Ämter des TBF bekleiden, führen sie die weibliche Form der Amtsbezeichnung, z. B. erste Vorsitzende, Schatzmeisterin, Jugendwartin.

### **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Satzung wird nach Genehmigung durch den Verbandsausschuss des HTV und nach Eintragung in das Vereinsregister wirksam. Sie ersetzt die Satzung vom 21. Februar 2008

Reimund Bucher  
(Vorsitzender)

Helga Lehr  
(Schriftführerin)

Helmut Herbolsheimer  
(1. stellvert. Vorsitzender  
und Sportwart)

Manfred Klotzek  
(2. stellvert. Vorsitzender  
und Schatzmeister)